

Satzung des ETuS Schwerte 1927 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ETuS Schwerte-Ost 1927 e.V. Sein Sitz ist Schwerte.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister -VR 238- beim Amtsgericht Schwerte eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß-Grün.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Für alle Streitigkeiten begründet sich der Gerichtsstand gemäß § 29 Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern die Ausübung verschiedener Sportarten zu ermöglichen und zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Jugendpflege beizutragen und der Allgemeinheit zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Fußball (Senioren)
 - Fußball (Jugend)
2. Weitere Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedsschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich auf einem Vereinsvordruck beantragt werden. Mit der Antragstellung wird die jeweils gültige Vereinssatzung und Beitragsordnung des Vereins anerkannt. Die Satzung und Beitragsordnung ist im Vereinsheim einzusehen.
3. Minderjährige benötigen das Einverständnis und die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; letzterer haftet auch für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
4. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung zum Erwerb der Mitgliedschaft steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Die Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Eintrittsmonats.
6. Ausgeschiedene Mitglieder können wieder in den Verein aufgenommen werden. Sie werden als neu aufzunehmende Mitglieder betrachtet. Die frühere Mitgliedschaft kann wieder angerechnet werden, wenn die Beiträge für die Zeit vom Ausscheiden bis zur Wiederaufnahme nachentrichtet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung der Mitgliedschaft trifft der geschäftsführende Vorstand.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden der jeweiligen Sportarten nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Antrags- und Diskussionsrecht steht den Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten (§ 8). Mitglieder, die sich im Mahnverfahren befinden, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand oder die offizielle Vereinsanschrift. Die Austrittserklärung ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
 - b) durch Tod
In diesem Fall werden keine Beiträge nachgefordert oder zurückgezahlt.
 - c) durch Ausschluss
Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die
- unehrenhafte Handlungen begehen

- sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen
 - sich vereinsschädigend verhalten
 - der Zahlung der Beiträge, auch nach Abschluss des zivilrechtlichen Mahnverfahrens nicht nachkommen.
2. Über einen Vereinsausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In allen Fällen hat das betroffene Mitglied das Recht, gehört zu werden. Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand einzulegen.
 3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Verein.
 4. Rückständige Beiträge verjähren nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BGB.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Beiträge

1. Beiträge können sein:
 - Aufnahmegebühren
 - Grundbeiträge
 - Sonderbeiträge
2. Über die Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung stattfinden, welche vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen ist.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Abteilungen

- c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit erforderlich
 - g) Festsetzung der Beiträge nach § 8 der Satzung, soweit erforderlich
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.
 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es nach Auffassung des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert.
 7. Unabhängig von einer vorausgegangenen ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen.
 8. Zu sämtlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushänge im Vereinsheim und durch Veröffentlichung in der Schwerter Tagespresse.
 9. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist durch den Geschäftsführer und dem Vorsitzenden/Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen finden durch Handaufheben statt.
 11. Anträge für die Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
 - Mitgliedern
 - Abteilungen
 - Vorstand
 12. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 11 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Geschäftsführer
 - der 2. Geschäftsführer
 - der 1. Kassierer
 - der 2. Kassierer
3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - der sportliche Leiter der Fußballabteilung Senioren
 - der Vereinsjugendleiter
 - der stellvertretende Vereinsjugendleiter
 - bis zu vier Beisitzer
4. Zur Außenvertretung des Vereins ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand befugt; diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zu einer wirksamen Außenvertretung bedarf es des Zusammenwirkens von mindestens zwei der genannten Personen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters und stellvertretenden Vereinsjugendleiters von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wahlmodalitäten und Aufgabenbereiche können durch eine Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt werden. Letzteres gilt entsprechend für den erweiterten Vorstand. Durch die Geschäfts- und Verfahrensordnung können auch die Wahlgremien für die verschiedenen Mitglieder des erweiterten Vorstands bestimmt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich, beim erweiterten Vorstand mindestens die Hälfte der Mitglieder, wobei mindestens vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein müssen.
7. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands es verlangen. Zeit und Ort und Beratungsgegenstände sind mindestens drei Werktage vorher mitzuteilen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist

§ 13 Ordnungen des Vereins

1. Zur Regelung des Vereinslebens können Ordnungen erstellt werden (u.a. Geschäfts- und Verfahrensordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Jugendordnung usw.).
2. Sämtliche Ordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Änderung der Zustimmung (einfache Mehrheit) der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der dieses bereits in der Einladung bekanntgegeben wurde.
2. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens 51 % der anwesenden Mitglieder.
3. Zweckänderungen des Vereins bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.11.2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die in der Mitgliederversammlung am 12.07.2002 beschlossene Satzung außer Kraft.